

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. März 2019 – Az.: 25.05.01.01-5/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 30. April 2019 bis zum 14. Mai 2019 einschließlich

bei den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367

montags bis donnerstags 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Zi. 001, Markt 8, 48653 Coesfeld

montags bis freitags 08:00 bis 18:00 Uhr
samstags 10:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Gescher, Rathaus Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zi. 209

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Bauamt, Zi. 213,

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr 5, 59399 Olfen, Zi. 31, 3. Etage

montags bis freitags 08:30 bis 12:00 Uhr
montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadt Velen Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zi. 34

Montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr
Montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemangement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zi. 106

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 18:00 Uhr
freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zi. 127

montags und freitags 08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Raum 322 –Dachgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck

montags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
dienstags 08:30 bis 12:00 Uhr
mittwochs 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:00 Uhr
donnerstags 08:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
freitags 08:30 bis 13:00 Uhr

2. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG.NRW. durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt und auch im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG im

Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 15 vom 12.04.2019 öffentlich bekanntgemacht.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energieleitung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III. Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden)
- einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station / GDRM Legden
- sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Coesfeld, Gescher, Olfen und Velen sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl und Schermbeck (Vorhaben) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der ZEELINK GmbH & Co. KG mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte

anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs.1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Legden, 02.04.2019

Friedhelm Kleweken

Bürgermeister

